



KULTURFÖRDERRICHTLINIEN des Landkreises Schweinfurt

1. Allgemeines

Der Landkreis Schweinfurt fördert die Kulturpflege auf freiwilliger Basis im Rahmen dieser Richtlinien entsprechend seiner Aufgabenstellung gemäß Art. 51 Abs. 1 Landkreisordnung (LKrO).

Gefördert werden kulturell wertvolle Maßnahmen, die einen unmittelbaren Mehrwert für das kulturelle Angebot im Landkreis Schweinfurt haben. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Förderungsfähige Projekte

Gefördert werden Projekte im Landkreis Schweinfurt, die zur Entwicklung und zum Ausbau eines attraktiven Kulturangebotes für alle Landkreisbürgerinnen und -bürger beitragen. Hierzu zählen Projekte aller Kultursparten, wie bildende und darstellende Kunst, Musik, Heimat- und Brauchtumpflege, Kulturgeschichte, Museen, Literatur und neue Medien.

Das zu fördernde Projekt muss grundsätzlich überörtliche Bedeutung haben. Die überörtliche Bedeutung ist gegeben, wenn Inhalte, Ausstrahlung, Mitwirkende oder Veranstaltungen sich auf mehrere Gemeinden beziehen.

Der Projektcharakter sollte zumindest an den Merkmalen

- einmalig,
- zeitliche Befristung,
- definierte Ressourcen sowie
- definiertes Ergebnis

festzumachen sein. Die Einmaligkeit sowie die Abgrenzung zu „regulären“ Aufgaben eines Vereins oder einer Einrichtung stehen dabei im Mittelpunkt.

Nicht gefördert werden Projekte, die ausschließlich oder überwiegend parteipolitischen Zwecken oder der Gewinnerzielung dienen sollen.

3. Antragsverfahren

Die Anträge für das folgende Jahr sind schriftlich bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres an das Landratsamt Schweinfurt zu richten.

Aus dem Antrag müssen die Zielsetzung des Projekts, dessen gesamte Kosten und die beabsichtigte Gesamtfinanzierung (einschließlich der angestrebten Förderung durch den Landkreis Schweinfurt) ersichtlich sein. Auf Anforderung sind zusätzlich notwendige Unterlagen vorzulegen.

4. Zuwendungen

Der Landkreis Schweinfurt fördert Projekte durch die Gewährung von einmaligen Zuschüssen.

Förderzusagen für Projekte, die auf Grund von unvorhersehbaren, schwerwiegenden Ereignissen (z. B. Feststellung Katastrophenfall) nicht durchgeführt werden können, bleiben erhalten. Die Fördersumme kann dabei jedoch angemessen reduziert werden. Eine Förderung setzt voraus, dass bereits Kosten zur Vorbereitung oder Planung entstanden sind, die vom Projektträger dargelegt werden müssen. Eine erneute Förderung dieser Projekte über die Kulturförderrichtlinie kann in den

folgenden 2 Jahren trotzdem erfolgen. Diese „Härtefallregelung“ gilt rückwirkend ab dem 01.01.2020.

Die maximale Höhe der Förderung erfolgt vorbehaltlich der Bereitstellung der dafür erforderlichen Haushaltsmittel.

Die maximale Höhe der Förderung ist gestaffelt und beträgt je Projekt -

- 10 % der Projektkosten bei Projektkosten bis 50.000 € mindestens jedoch 1.000 €,
- 7,5% der Projektkosten bei Projektkosten bis 100.000 € mindestens jedoch 5.500 €,
- 5 %, der Projektkosten bei Projektkosten über 100.000 € mindestens jedoch 7.500 €, höchstens 25.000 €.

Eine Förderung setzt voraus, dass eine nachvollziehbare Planung der voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen vorliegt.

Der Antragsteller muss eine Eigenleistung von mindestens 10 % der Gesamtkosten erbringen und ist verpflichtet, weitere Möglichkeiten zur Beschaffung von sonstigen Mitteln auszuschöpfen.

Der Landkreis behält sich vor, große kulturelle „Leuchtturmprojekte“ außerhalb der Kulturförderrichtlinie mit freiwilligen Sonderzuwendungen zu fördern.

5. Sonderform: Kleinprojekte bis 5.000 € Projektkosten

Für die Förderung von Kleinprojekten bis max. 5.000 € Projektkosten ist ein jährliches Budget von 3.000 € vorgesehen. Die maximale Höhe der Förderung beträgt je Projekt 15 %, also 750 €.

Kleinprojekte können ganzjährig beantragt werden.

Die Bewilligung der Förderung der Kleinprojekte erfolgt durch die Verwaltung. Die Bewilligungskriterien entsprechen den Kriterien der Kulturförderrichtlinie, wie unter Punkt 2. „Förderungsfähige Projekte“ dargestellt. Über die Förderung der Kleinprojekte sind der Kulturbeirat und der Ausschuss für Bildung und Kultur zu informieren.

6. Hinweispflicht

Bei Druckerzeugnissen (z. B. Karten, Plakate, Kataloge, Programmhefte) sowie bei Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch den Landkreis hinzuweisen und ein Belegexemplar dem Landratsamt vorzulegen.

7. Bewilligung

Über die Bewilligung von Förderungen entscheidet der Ausschuss für Bildung und Kultur nach Vorberatung und Empfehlung durch den Kulturbeirat.

Der schriftliche Bewilligungsbescheid enthält u. a. Regelungen zum Verwendungszweck und zur Höhe der Förderung. Der Bescheid wird widerrufen und die Förderung zurückgefordert werden, wenn

- die Zuwendung nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet wurde,
- trotz Mahnung kein Verwendungsnachweis vorgelegt wurde,
- sich die Gesamtkosten um mehr als 20 % verringert haben, oder
- durch das Projekt ein finanzieller Gewinn erzielt wurde.

8. Informationspflichten

Der Zuwendungsempfänger hat den Landkreis Schweinfurt unverzüglich zu informieren, wenn sich vor, während oder nach der Durchführung des Projekts entscheidende Änderungen, die sich auf den Zweck, den Umfang, die Kosten und die Finanzierung des Projekts auswirken, ergeben.

9. Auszahlung

Die Überweisung erfolgt nach schriftlichem Abruf der Mittel durch den Zuwendungsempfänger, frühestens, wenn sie nachweislich für den Verwendungszweck benötigt wird. Erfolgt der Abruf der Mittel nicht bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin, verfällt die Zuwendung.

10. Verwendungsnachweis

Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Projekts nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, in dem die Verwendung der Mittel sowie der erzielte Erfolg dargestellt werden und einem zahlenmäßigen Nachweis über alle für den Förderzweck bestimmten Einnahmen und Ausgaben.

Der Landkreis Schweinfurt ist berechtigt, die Verwendung der Mittel an Ort und Stelle, z. B. durch Einsicht in die Bücher und Belege oder Ortsbesichtigungen selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Belege sind für Prüfungszwecke bis 5 Jahre nach Projektabschluss bereitzuhalten.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.10.2020 in Kraft und gelten bis 31.12.2026.

Landratsamt Schweinfurt, 01.10.2020

Florian Töpfer
Landrat